VERFAHRENSVERMERKE

1. Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor diesen Bebauungsplan D 4 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den Hinweisen als Satzung beschlossen.

Wiesmoor, den 09.06.2020

Siegel

.... Der Bürgermeister

2. Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes D 4 wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH, Aurich

Aurich, den 08.06.2020

Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH Korbweidenstr. 7 26605 Aurich

.... Planverfasser

3. Kartengrundlage

Kartengrundlage : Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

©2018

LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Aktenzeichen L4-188/2018, Stand vom 04.06.2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Aurich, den
LGLN Katasteramt Aurich
(Amtliche Vermessungsstelle)
Siegel

.... (Unterschrift)

4. Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes D 4 wurden am 24.01.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes D 4 und der Begründung haben vom 05.02.2020 bis einschließlich 05.03.2020 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wiesmoor, den 09.06.2020

Siegel

.... Der Bürgermeister

5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat den Bebauungsplan der Innenentwicklung D 4 mit der Begründung (gem. § 13a BauGB) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 08.06.2020 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Wiesmoor, den 09.06.2020

Siegel

.... Der Bürgermeister

6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan D 4 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem.§ 13a BauGB ist gemäß § 10 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan D 4 ist damit am 18.09.2020 rechtsverbindlich geworden.

Wiesmoor, den 18.09.2020

Siegel

.... Der Bürgermeister

7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes D 4 ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den

Siegel

.... Der Bürgermeister

8. Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes D 4 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den

Siegel

.... Der Bürgermeister

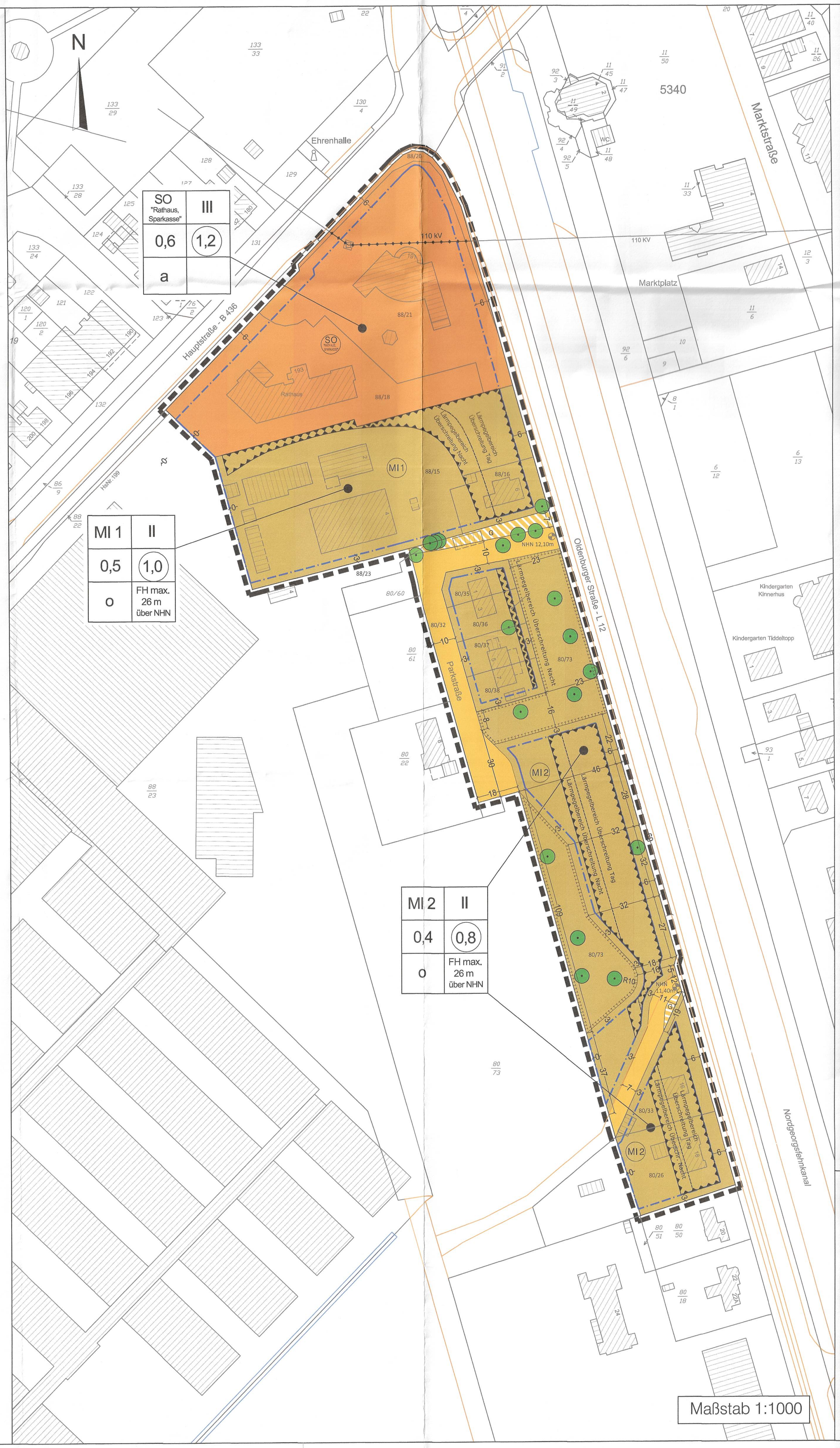

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 6 und 11 BauNVO)
Innerhalb des sonstigen Sondergebietes SO "Rathaus, Sparkasse" sind folgende Nutzungen zulässig:
- Rathaus,
- Sparkasse,
- Backshop, Café, Gastronomie
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind folgende Nutzungen zulässig:
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)
Innerhalb des sonstigen Sondergebietes SO "Rathaus, Sparkasse" werden gem. § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und gem. § 20 BauNVO eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 als Höchstmaß festgesetzt. Zulässig sind gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO maximal 3 Vollgeschosse.

Innerhalb des Mischgebietes MI 1 werden gem. § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 und gem. § 20 BauNVO eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 als Höchstmaß festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird gem. § 18 BauNVO mit max. 26 m über NHN als Höchstgrenze festgesetzt. Zulässig sind gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO maximal 2 Vollgeschosse.

Innerhalb des Mischgebietes MI 2 werden gem. § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und gem. § 20 BauNVO eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 als Höchstmaß festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird gem. § 18 BauNVO mit max. 26 m über NHN als Höchstgrenze festgesetzt. Zulässig sind gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO maximal 2 Vollgeschosse.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Innerhalb des sonstigen Sondergebietes SO "Rathaus, Sparkasse" wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude ohne Längenbeschränkung zulässig.

Innerhalb der Mischgebiete MI 1 und MI 2 wird gem. § 22 Abs. 2 BauNVO eine offene Bauweise (o) festgesetzt. In der offenen Bauweise sind Gebäude mit max. 50 m Länge zulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Innerhalb der Mischgebiete MI 1 und MI 2 sind Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen in den Bereichen zwischen der Baugrenze und der Plangebietsgrenze entlang der Oldenburger Straße zulässig.
Innerhalb der Mischgebiete MI 1 und MI 2 sind in den Bereichen zwischen der Baugrenze und den Erschließungsstraßen, die innerhalb des Plangebietes liegen, Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen nicht zulässig.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die Flächen, die als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt sind, sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Ein Ablagern von Materialien, ständiges Befahren sowie Abgrabungen und Aufschüttungen jeder Art sind nicht zulässig.

6. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Die in der Planzeichnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten,fachgerecht zu pflegen und bei Abgang durch Laubbäume gleicher Art mit einem Mindeststammumfang von 20 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu ersetzen. Die Vorgaben der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind einzuhalten.

Innerhalb des Sondergebietes SO "Rathaus, Sparkasse" sowie des Mischgebietes MI 1 sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b alle Laubgehölze mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in 1 m Höhe über GOK, dauerhaft zu erhalten,fachgerecht zu pflegen und bei Abgang durch Laubbäume gleicher Art mit einem Mindeststammumfang von 20 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu ersetzen. Die Vorgaben der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind einzuhalten.

7. Flächen und Maßnahmen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Innerhalb der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch Verkehrslärm die zulässigen Orientierungswerte der DIN 18005-1 während der Tageszeit (6.00 - 22.00 Uhr) um bis zu 4 dB(A) und während der Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) um bis zu 5 dB(A) überschritten.
Für diesen Bereich gilt:
Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R´w,ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach DIN 4109-1 (2018) unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten:
R´w,ges = La - KRaumart
mit
La maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-2
KRaumart = 25 dB(A) für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien und
KRaumart = 30 dB(A) für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
KRaumart = 35 dB(A) für Büroräume und Ähnliches.

Mindestens einzuhalten sind:
R´w,ges = 35 dB(A) für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien und
R´w,ges = 30 dB(A) für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.
Auf die weiteren Ausführungen der DIN 4109-1, Nr. 7.1 wird verwiesen.

Innerhalb der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, sind bei Neubauten, wesentlichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, Maßnahmen zum baulichen Schallschutz durchzuführen.

Die Anforderungen an den passiven Schallschutz können verringert werden, wenn rechnerisch nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämmmaße erforderlich sind. Dies gilt insbesondere an gegenüber der Lärmquelle abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudefronten.

Sind in den beschriebenen Aufenthaltsräumen Schlafräume vorgesehen, kann es bei geöffneten Fenstern zu Schlafstörungen kommen. In diesem Fall ist durch den Einbau schallgedämpfter Lüftungseinrichtungen eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.

Freiräume: Die Freiräume zum Aufenthalt von Menschen (Terrassen, Balkone, Loggien) in den Bereichen mit Überschreitungen der zulässigen Orientierungswerte sind auf der abgewandten Gebäudefront anzuordnen oder durch massive bauliche Anlagen mit einer Mindesthöhe von h = 2 m gegen den Verkehrslärm zu schützen.

HINWEISE

1. Rechtliche Grundlagen
Als gesetzliche Grundlagen in der zur Zeit geltenden Fassung gelten für die Aufstellung des Bebauungsplanes D 4 der Stadt Wiesmoor:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017,
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017,
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017,
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017,
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010.

2. Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

3. Altablagerungen / Altstandorte
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Aurich - Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder der Bauherr.

4.Abfälle
Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.

5. Bodenkontaminationen

Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.

6. Recyclingschotter

Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.

Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis ≤ Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und nur mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

7. Bodenverdichtung

Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.

8. Lage der Versorgungsleitungen

Vor Beginn von Baumaßnahmen sind die Bauunternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer). Der Bauunternehmer genügt dieser Erkundigungs- und Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der Stadtverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

9. Oberflächenwasser

Es ist sicherzustellen, dass Niederschlagswasser weder auf ein fremdes Grundstück noch in den Straßenbereich geleitet wird. Im Bereich der Grundstückszufahrt ist beispielsweise eine Entwässerungsrinne (Acco-Dränrinne o.ä.) einzubauen oder es ist eine andere Gefälleausrichtung zur Seite hin zu wählen.

Mit Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Wohnhäuser, Carports, Gartenhäuser, Zäune, Pflasterungen etc.) ist ein Mindestabstand von 1,00 m zu Oberflächengewässern (Gräben etc.) gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten.

10. Brandschutz

Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von min. 800 l/Min. bzw. 48 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 200 m nicht überschreiten.

11. Sichtfelder

Gemäß § 31 Abs. 2 NStrG und den Vorgabenaus dem FStrG dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. In den Einmündungsbereichen der Straßen sind daher Sichtfelder einzuhalten.

12. Gewässerverrohrungen

Bauarbeiten zur Gewässerverrohrung dürfen erst begonnen werden, wenn ein Antrag zur Herstellung einer Gewässerverrohrung gestellt und die behördliche Genehmigung vom Landkreis Aurich - Untere Wasserbehörde erteilt wurde.

13. Abstand zu Oberflächengewässern

Bei Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Wohnhäuser, Carports, Gartenhäuser, Zäune, Pflasterungen etc.) ist ein Abstand von mindestens 1,00 m zu Oberflächengewässern (Gräben etc.) gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten.

14. Artenschutz

Die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten, sind zu beachten (z. B. für alle Fledermausarten, alle einheimischen Vogelarten und bestimmte Amphibienarten: Vgl. www.ffh-anhang4.bfn.de). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Abriss- oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden, der Sanierung (auch der energetischen Sanierung) sowie der Fällung von Bäumen können diese Belange betroffen sein. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften (§§ 69 ff BNatSchG bzw. Umweltschadensgesetz). Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zu erhalten. Notwendige Gehölzbeseitigungen und Rodungen sollen nur zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar, nach voriger fachkundiger Überprüfung auf Lebensstätten und geschützte Flechtenarten, erfolgen.

15. Allgemeiner Umgang mit invasiven Arten

Die Einbringung oder Ausbreitung invasiver Arten ist gem. § 40 BNatSchG verboten. Sollten bei Erdarbeiten Böden mit invasiven Arten, wie z.B. *Fallopia japonica* (Japanischer Staudenknöterich) oder *Impatiens glandulifera* (Drüsiges Springkraut), anfallen, sind diese fachgerecht zu entsorgen. Weitere Informationen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zu erhalten.

16. 110-kV-Freileitung

Der Schutzbereich der 110-kV-Freileitung der Avacon Netz GmbH ist zu beachten. Alle Baumaßnahmen und Anpflanzungen sind mit dem zuständigen Leitungsträger abzustimmen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- SO — Sonstiges Sondergebiet "Rathaus, Sparkasse" (§ 11 BauNVO)
- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 BauNVO)
- (0,5) — Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 16 BauNVO)
- I — Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)
- o/a — offene/abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- G — Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung: Verkehrsgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Hauptversorgungsleitung: 110 kV-Freileitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Grenze des Lärmpegelbereichs Überschreitung Tag/Nacht (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- NHN 11,40m — Höhenlage Normalhöhennull
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ÜBERSICHTSPLAN

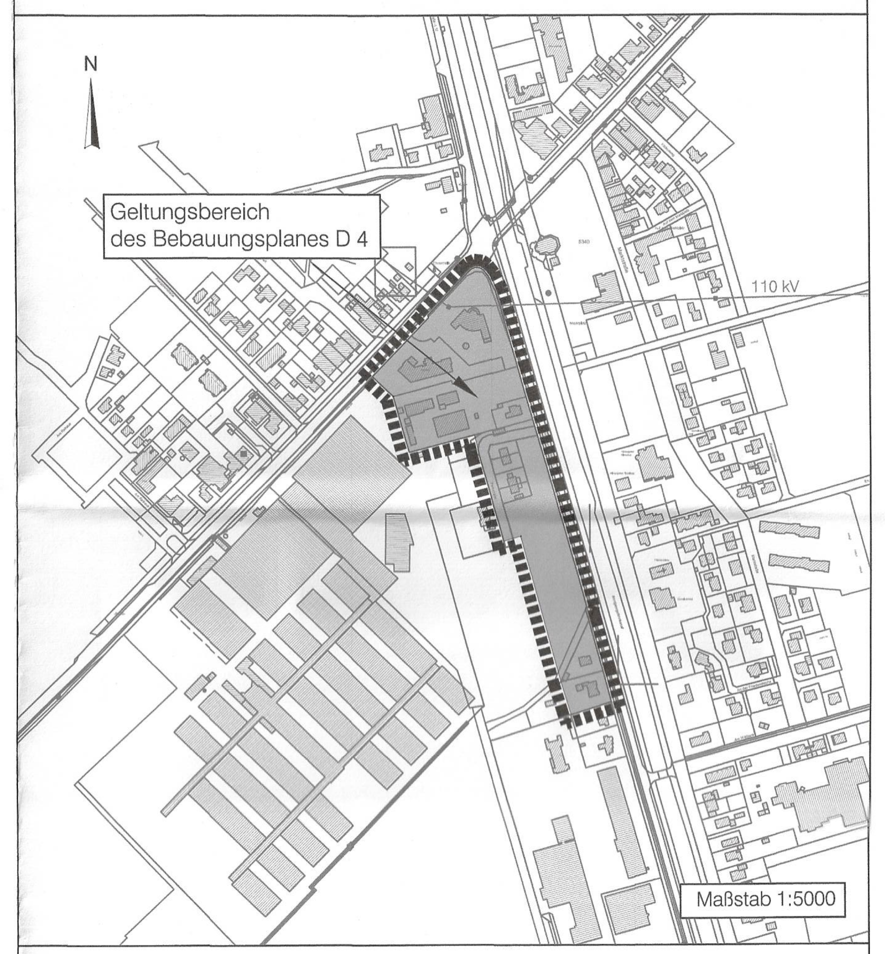

Planunterlage

Gemarkung :	Wiesmoor
Flur :	6
Datum des Feldvergleichs:	04.06.2018
Aktenzeichen:	L4-188/2018

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich - Katasteramt -

STADT WIESMOOR

Bebauungsplan D 4
der Stadt Wiesmoor
"Oldenburger Straße/Parkstraße"

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Pommer & Schwarz
ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH
Korbweidenstraße 7
26605 Aurich
Tel. 04941/60406-0 / Email:info@pseeg.de

	Datum	Name	Planausfertigung für:
Gezeichnet:	2020-02-03	C.Deckena	Stadt Wiesmoor Planungsabteilung Bauamt Hauptstraße 193 26639 Wiesmoor Tel. 04944/305142
Geändert:	2020-05-18	C.Deckena	
Maßstab: 1:1000 und 1:5000			